



G8 - Erwerb und Zuerkennung der Latina

„Der Erwerb des Latinums und des Graecums wird gemäß der ‚Vereinbarung über das Latinum und das Graecum‘ (KMK-Beschluss vom 22.09.2005) durch die erfolgreiche Teilnahme am aufsteigenden Pflichtunterricht nach inhaltlichen Anforderungen beschrieben.“

Kleines Latinum		
zweite Fremdsprache	Jahrgangsstufen 6 - 9	Abschluss mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten
dritte Fremdsprache	Jahrgangsstufen 8 - 10	
neu beginnende Fremdsprache	Jahrgangsstufen 10 - 12	
Latinum		
zweite Fremdsprache	Jahrgangsstufen 6 - 10	Abschluss mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten
dritte Fremdsprache	Jahrgangsstufen 8 - 11	
neu beginnende Fremdsprache	Jahrgangsstufen 10 - 12	mündliche Abiturprüfung oder Präsentationsprüfung mit mindestens 5 Punkten bestanden
Großes Latinum		
zweite Fremdsprache	Jahrgangsstufen 6 - 12	Abschluss mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. 5 Notenpunkten
dritte Fremdsprache	Jahrgangsstufen 8 - 12	
		Fachaufsicht entscheidet nach Antrag der Fachlehrkraft (siehe Anlage zum Erlass) über die Zuerkennung

Anerkennung in besonderen Fällen

„So erwirbt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als **dritte Fremdsprache** erlernt und die **Einführungsphase übersprungen** hat, das **Latinum**, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein abgeschlossen hat.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der Latein als **zweite Fremdsprache** erlernt und die **Einführungsphase übersprungen** hat, erwirbt das **Latinum**, wenn sie oder er das erste Jahr der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im

Fach Latein absolviert hat, das **Große Latinum** nach Abschluss des zweiten Jahres der Qualifikationsphase mit fünf oder mehr Punkten im Fach Latein.

In anderen Fällen entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schule über die Zuerkennung.“

Ergänzungsprüfung

„Nach dem Abitur können die Latina [...] durch eine Ergänzungsprüfung zum Abitur erworben werden. Dies geschieht an vom Ministerium für Bildung und Kultur dazu bestimmten Schulen.

Die Meldung zur Prüfung ist an den Schulleiter/die Schulleiterin zu richten. Der Meldung ist eine Darlegung über Art und Umfang der Vorbereitung beizufügen, aus der auch hervorgeht, mit welchen Autoren sich der Bewerber/die Bewerberin beschäftigt hat. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.“

Anträge an das Ministerium

„Die Anträge sind an die folgenden, durch das Ministerium für Bildung und Kultur mit fachaufsichtlichen Aufgaben betreuten Personen zu stellen:

- Herrn OStD Schöneich, Kieler Gelehrtenschule, Feldstraße 19, 24105 Kiel
- Herrn StD Aulke, Gymnasium Schloss Plön, Prinzenstraße 8, 24306 Plön“

Quelle: Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 311